

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag des
Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 16/16 BH

L 9 R 5008/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 25 R 2617/14 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin
Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 15. März 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.3.2016 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung zum Informatikfachmann verneint, weil er seine zuletzt ausgeübten Tätigkeiten als Hausmeister- und Kaufmannshelfer weiterhin vollschichtig verrichten könne.
- 2 Um das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil durchzuführen, hat der Kläger beim BSG beantragt, ihm "Gerichtskostenhilfe" zu gewähren. Dies fasst der Senat als Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) nebst Beordnung eines Rechtsanwalts auf.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 I. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 In der Rechtsprechung des BSG ist insbesondere geklärt, dass § 9 Abs 2 SGB VI - entgegen seinem Wortlaut - dem Rentenversicherungsträger kein Ermessen hinsichtlich des "Ob" einer Teilhabeleistung einräumt (sog Entschließungsermessen), sondern einen Anspruch des Versicherten hierauf begründet, wenn die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Lediglich die in ei-



nem zweiten Schritt zu treffende Entscheidung, "wie" eine Teilhabeleistung durchzuführen ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen (§ 39 Abs 1 S 2 SGB I) des Rentenversicherungsträgers (sog *Auswahlermessen* - *stRspr*, vgl nur *Senatsurteile vom 21.3.2006 - B 5 RJ 9/04 R - SozR 4-5765 § 7 Nr 1 RdNr 11 und vom 23.2.2000 - B 5 RJ 8/99 R - BSGE 85, 298, 300 = SozR 3-2600 § 10 Nr 2 S 3 mwN*). Ferner ist höchstrichterlich bereits entschieden, dass unter "Erwerbsfähigkeit" iS von § 10 Abs 1 Nr 1 SGB VI die Fähigkeit des Versicherten zu verstehen ist, seinen bisherigen Beruf weiter auszuüben, wobei entscheidend ist, ob er - unabhängig von den Besonderheiten des früher oder gegenwärtig innegehaltenen konkreten Arbeitsplatzes - den typischen Anforderungen des (früher oder gegenwärtig) ausgeübten Berufs nachkommen kann (*Senatsurteil vom 20.10.2009 - B 5 R 44/08 R - BSGE 104, 294 = SozR 4-3250 § 14 Nr 9, RdNr 29*). Das gilt auch für ungelernte Tätigkeiten, die in aller Regel - ebenso wie anerkannte Ausbildungsberufe - ein bestimmtes Leistungsprofil mit typischen Kernaufgaben und Verrichtungsmerkmalen haben, die sich zwar nicht auf bestimmte Ausbildungsinhalte beziehen, aber durch die konkrete Tätigkeit vorgegeben sind und praktisch erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verlangen (*Senatsurteil vom 17.10.2006 - B 5 RJ 15/05 R - SozR 4-2600 § 10 Nr 2 RdNr 19*). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das LSG den Anspruch auf Gewährung einer Teilhabeleistung mit der Begründung verneint hat, der Kläger könne "die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten als Hausmeister- und Kaufmannshelfer" mit dem verbliebenen Leistungsvermögen noch vollschichtig verrichten und dass die Verurteilung der Beklagten, ihm eine "Umschulung zum Informatikfachmann" zu gewähren mangels Ermessensreduzierung auf Null von vornherein nicht in Betracht komme.

- 8 II. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Dass bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit die beruflichen Tätigkeiten der letzten Jahre in die Betrachtung einzubeziehen sind, folgt aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BSG Urteil vom 31.1.1980 - 11 RA 8/79 - BSGE 49, 263 = SozR 2200 § 1237a Nr 10*), die das LSG ausdrücklich zustimmend zitiert. Soweit es abweichende eigene Rechtsprechung und ein divergierendes Urteil des Sächsischen LSG vom 7.1.2014 (*L 5 R 626/12 - Juris*) erwähnt, lässt es den daraus resultierenden Meinungsstreit ausdrücklich "dahinstehen", weil die angefochtene Entscheidung selbst unter Zugrundelegung der divergierenden Rechtssätze genauso ausgefallen wäre und deshalb nicht auf der Rechtsprechungsabweichung beruht.
- 9 III. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der gel-



tend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweis Antrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Senatsvorsitzende den unvertretenen Kläger mit seinem Hinweis, "dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und daher die Verhängung von Mutwillenskosten gemäß § 192 SGG in Betracht kommt", unter Verletzung der gerichtlichen Fürsorgepflicht und des Grundsatzes eines fairen Verfahren (*dazu BSG Beschluss vom 21.9.2010 - B 12 KR 17/10 B - Juris RdNr 12*) davon abgehalten haben könnte, Beweis Anträge zum medizinischen Sachverhalt oder zum Anforderungsprofil der zuletzt ausgeübten Tätigkeit(en) als Hausmeister- und Kaufmannshelfer zu stellen.

- 10 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)